OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700331/9/Sr

Datum:
Linz, 23. November 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des M W, vertreten durch Rechtsanwälte X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft R im Innkreis vom 24. Juli 2017, GZ BHRIPol-2017-21195/7-SC, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 8. November 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30,- Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft R im Innkreis vom 24. Juli 2017, GZ BHRIPol-2017-21195/7-SC, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt und damit gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstoßen, indem Sie es als Verantwortlicher für die ordnungsgemäße Durchführung der Fanchoreographie anlässlich des Jubiläums „S" zuließen, dass am 02.10.2016 um 17:30 Uhr in R, V 2, K, zu Beginn der 2. Halbzeit des Fußballmeisterschaftsspieles der T G vs. R über die gesamte W.tribüne (Stehplatzsektor) ein Transparent aufgezogen wurde, welches rechts außen den Schriftzug „ACAB" (all cops are bastards) enthielt, was von mehreren 1000 Stadionbesuchern wahrgenommen wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBI. Nr. 36/1979, idgF."

Die Begründung lautet wie folgt:
„Die Polizeiinspektion R im Innkreis erstattete am 06.10.2016 bzw. 12.10.2016 zu GZ. VStV/916100506253/001/2016 Anzeige gegen Sie, weil Sie im Verdacht standen, dass Sie als Verantwortlicher für die ordnungsgemäße Durchführung der Fanchoreographie anlässlich des Jubiläums „S" zugelassen hätten, dass am 02.10.2016 um 17:30 Uhr in R, V 2, K, zu Beginn der 2. Halbzeit des Fußballmeisterschaftsspieles der T G vs. R über die gesamte W.tribüne (Stehplatzsektor) ein Transparent aufgezogen wurde, welches rechts außen den Schriftzug „ACAB" (all cops are bastards) enthielt, was von mehreren 1000 Stadionbesuchern wahrgenommen wurde. Dadurch hätten Sie ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.
Mit Strafverfügung der BH R vom 26.01.2017 zu GZ. BHRIPol-2017-21195/4/HA wurde Ihnen diese Verwaltungsübertretung zur Last gelegt und eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro über Sie verhängt.
Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie fristgerecht über Ihre Rechtsvertretung mit Schreiben vom 06.02.2017 Einspruch.

Am 07.02.2017 erfolgte durch Ihren Rechtsvertreter Akteneinsicht.
Mit Schreiben vom 17.02.2017 (eingelangt am 20.02.2017) übermittelten Sie der BH R im Innkreis eine Stellungnahme und führten darin folgendes aus:
‚Ein Verstoß meinerseits gegen § 1 Abs. 1 OÖ. Polizeistrafgesetz liegt nicht vor. Ich bin Fan-Beauftragter der R. In dieser Funktion habe ich mit der zuständigen Sachbearbeiterin Kontakt aufgenommen und mit ihr durchbesprochen, wie die Feier des Fanclubs „S" ablaufen kann. Es war vereinbart, dass Bengalen abgebrannt werden dürfen. Weiters war vereinbart, in welcher Form dies geschieht und dass ein Transparent aufgerollt werden

kann. An dem Transparent wurde sechs Monate lang in der Eislaufhalle in R gearbeitet, und zwar von fast 70 Leuten, welche diverse Symbole und Schriftzeichen aufgebracht haben. Wer den Schriftzug „ACAB" aufgebracht hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich wusste nichts von diesem Schriftsatz; wenn ich es gewusst hätte, wäre ich natürlich eingeschritten. Ich selbst konnte nicht während der gesamten Arbeitsstunden anwesend sein. Ich habe zuletzt das Transparent nur in zusammengerollter Form gesehen. Da der Schriftzug „ACAB" nicht von mir angebracht wurde und ich auch keine Möglichkeit hatte, die entsprechend Anbringung zu vermeiden, liegt ein Verstoß meinerseits gegen § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz nicht vor. Es mangelt am Verschulden. Ich beantrage daher, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen‘.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, 2 Abs. 3, § 2a Abs. 5 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360,00 Euro zu bestrafen.

Bemerkt sei, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt wird, das mit

den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwGH vom 15.10.2009, ZI. 2008/09/0272, u.a.).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich" begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (vgl. Erk des VwGH vom 18.06.1984 zu GZ. 84/10/0023).

Die Bedeutung der Buchstabenkombination „ACAB" ist zweifellos als Beschimpfung des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren. Diese Auslegung wird auch von der Tatsache untermauert, dass es sich bei dieser Buchstabenkombination um einen gängigen Szenebegriff im Fußballmilieu handelt. Dies steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat - und zwar ungeachtet dessen, ob dieses Beschimpfungen gegenüber Organen des Sicherheitsdienstes oder anderen Personen ausgesprochen werden. Es ist das Benehmen des Einzelnen in der öffentlichen Wahrnehmung zu beurteilen, nicht die Auswirkungen auf dieses Benehmens auf Einzelne.

Dass das gegenständliche Transparent, welches senkrecht über die gesamte W.tribüne aufgezogen bzw. gespannt war und entsprechend große Symbole und Schriftzüge aufwies, von einer Vielzahl an Stadionbesuchern (mehrere 1.000) und Sicherheitskräften tatsächlich wahrgenommen wurde bzw. zumindest wahrgenommen werden konnte, steht außer Frage. Auch die Buchstabenkombination „ACAB" wurde somit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
Dadurch ist der objektive Tatbestand des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG erfüllt, da durch die öffentliche Zurschaustellung des Schriftzuges auf dem Großtransparent auch das Tatbestandselement der Öffentlichkeit erfüllt ist.
Die Behörde sieht die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion R im Innkreis vom 06.10.2016 bzw. 12.10.2016 zu GZ. VStV/916100506253/001/2016 als objektiv erwiesen an. Sie haben im Laufe des Verfahrens aus nicht bestritten, dass der Schriftzug „ACAB" am Transparent angebracht war.

Zum Verschulden ist zu bemerken, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Zum Verschulden ist folgendes festzuhalten:
Sie haben in Ihrer Stellungnahme angeführt, dass Sie Fan-Beauftragter der R seien und dass Sie in dieser Funktion mit der zuständigen Sachbearbeiterin Kontakt aufgenommen und die am 02.10.2016 gegen R geplante. Fanchoreographie durchgesprochen hätten. Weiters teilten Sie mit, dass an dem Transparent fast 70 Personen 6 Monate lang in der Eislaufhalle in R gearbeitet. Aufgrund der Vielzahl dieser Personen und des Umstandes, dass Sie das Transparent zuletzt nur in zusammengerollter Form gesehen hätten, hätten Sie von dem Schriftzug „ACAB" nichts gewusst bzw. diesen nicht vermeiden oder können. Dazu wird seitens der Behörde ausgeführt, dass die Unterzeichnende selbst die zuständige Bearbeiterin für die Ausnahmebewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz war und am 20.09.2017 eine Vorbesprechung im Stadion stattfand, bei der neben dem Beschuldigten und einer weiteren Vertreterin des Fanclubs auch Vertreter des Bezirkspolizeikommandos, des Szenekundigen Dienstes sowie der R anwesend waren.
Bei dieser Besprechung wurde der gesamte Ablauf des Spieles besprochen, was choreographische Einlagen anbelangt. Dabei deklarierten Sie sich zur verantwortlichen Person bzw. zum Ansprechpartner für die Behörde und die Polizei. So sollte zu Beginn der 1. Halbzeit ein Großtransparent über die gesamte W.tribüne aufgezogen werden, bei dem ausgeschnittene Großbuchstaben (S") mit bengalischen Fackeln von hinten „beleuchtet" werden sollte. Dafür wurde eine Ausnahmebewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz (für 30 Bengalen) erteilt.
Bei dieser Besprechung erklärten Sie jedoch auch, dass ein zweites - gleich großes - Transparent zu Beginn der 2. Halbzeit aufgezogen werde, wobei jedoch garantiert keine Pyrotechnik gezündet werde. Auf die konkrete Nachfrage des Vertreters des Bezirkspolizeikommandos Cl W Z, was auf dem Transparent zu sehen sei, sagten Sie diesem, es handle sich nur um einen Jubiläumsschriftzug sowie „harmlose" und „unbedenkliche" Schriftzüge und Symbole. Diese Aussage haben Sie in Ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher für die Gesamtchoreographie getroffen.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass auch nach dem Aufziehen des 2. Transparentes eine Vielzahl an bengalischen Fackeln abgebrannt wurde, obwohl dies von Ihnen im Vorfeld kategorisch ausgeschlossen worden war.
Im Zuge der Besprechung wurde vereinbart, dass die Unterzeichnende sowie die Vertreter des BPK und des Szenekundigen Dienstes am 02.10.2016 um die Mittagszeit zur Generalprobe erscheinen werden. Hier wurde zuerst das Transparent für die 1. Halbzeit aufgezogen, wobei vereinbart wurde, wo die Personen mit den bengalischen Fackeln zu positionieren sind. Zu dem Zeitpunkt, als das 2. Transparent für die 2. Halbzeit ausgerollt und zur Probe aufgezogen werden sollte, waren Behörden- und Polizeivertreter nicht vor Ort, weil damit kein (pyrotechnisches) Sicherheitsrisiko verbunden sein sollte.
Das gegenständliche Transparent wurde somit ebenfalls bei der Generalprobe am selben Tag mehrere Stunden vor dem Spiel entrollt und aufgezogen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre es Ihnen möglich gewesen, den Schriftzug „ACAB" zu bemerken und entsprechend zu entfernen oder zu überkleben. Dies haben Sie jedoch unterlassen.
Selbst wenn aber das Transparent am 02.10.2016 vor dem Spiel nicht vollständig entrollt oder aufgezogen worden wäre, so hätten Sie als der Behörde gegenüber genannte verantwortliche Person für die Durchführung der Choreographien bereits im Vorfeld sicherstellen müssen bzw. sich vergewissern müssen, welche Inhalte das Transparent aufweist. Bei der konkreten diesbezüglichen Nachfrage bei der Vorbesprechung konnten Sie dem Polizeivertreter ohne Zögern erklären, welche Inhalte das Transparent aufweist. Daher ist davon auszugehen, dass Sie dies auch zu einem späteren Zeitpunkt noch wussten oder zumindest wissen mussten. Es wäre Ihnen auch jederzeit zumutbar gewesen, sich vom Inhalt des Transparentes zu überzeugen - spätestens bei der Generalprobe am 02.10.2016 hätten Sie diese Möglichkeit gehabt. Aber auch vor dem Zusammenrollen des Transparentes in der Eislaufhalle hätten Sie dieses noch überprüfen können, da Sie dort sicher regelmäßig vor Ort waren. Nach Ansicht der Behörde konnte Ihr Vorbringen in der Stellungnahme den Tatvorwurf somit nicht entkräften und ist daher auch ohne Zweifel die subjektive Tatseite erfüllt, weil es Ihnen auf jeden Fall möglich und zumutbar gewesen wäre, sich vom Inhalt des Transparentes zu überzeugen, bevor dies einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Wenn nicht ohnehin vorsätzliches Verhalten vorliegt - da durchaus davon auszugehen ist, dass Sie die Veröffentlichung des Schriftzuges „ACAB" bewusst in Kauf genommen haben - so ist aber jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, da Ihnen die Kontrolle bzw. Überprüfung des Transparentes vor dem Spiel möglich und zumutbar gewesen wäre, dies aber unterlassen haben.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Da im gegenständlichen Fall keine konkreten nachteiligen Folgen bekannt geworden sind, konnte mit der verhängten Geldstrafe das Auslangen gefunden werden.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass für Übertretungen nach § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz eine Strafobergrenze von 360,00 Euro vorgesehen ist. Die verhängte Geldstrafe von 150,00 Euro bewegt sich daher

noch im unteren Bereich des Strafrahmens. Die Geldstrafe entspricht auch Ihren persönlichen Verhältnissen, wobei die Behörde davon ausgeht, dass Sie ein monatliches Einkommen von Euro 1.300,00 bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten erzielen.

Als straferschwerend waren zwei einschlägige Verwaltungsvormerkungen bei der BH R i.l. (§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz bzw. § 81 Abs. 1 SPG) zu werten. Sonst lagen keine Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenausspruch ist in der angeführten Gesetzesstelle begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen die og Entscheidung erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führt dabei Nachstehendes aus:

„Mit hiermit bekämpftem Straferkenntnis wurde mir vorgeworfen, gegen § 1 Abs. 1 OÖ. Polizeistrafgesetz verstoßen zu haben. Laut dem darin angeführten Spruch hätte ich den öffentlichen Anstand verletzt und damit gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten verstoßen, indem ich es als Verantwortlicher für die ordnungsgemäße Durchführung der Fanchoreographie anlässlich des Jubiläums „S" zugelassen hätte, dass am 2. 10. 2017 am Fußballplatz in R bei einem Meisterschaftsspiel ein Transparent aufgezogen wurde, welches rechts außen den Schriftzug „ACAB (all cops are bastards)" enthielt, was von mehreren 1000 Stadionbesuchern wahrgenommen worden wäre.

Das Straferkenntnis ist rechtswidrig und führe ich hierzu aus:

a) Zunächst bemängle ich, dass ich im Straferkenntnis als Verantwortlicher für die ordnungsgemäße Durchführung der Fanchoreographie angesehen werde. Worauf die Behörde diesen Umstand stützt, geht aus dem Straferkenntnis nicht hervor. Eine Verantwortlichkeit nach § 9 Verwaltungsstrafgesetz scheidet wohl aus und wird von der Behörde auch nicht behauptet.

Bleibt wohl nur die Tätigkeit in meiner Funktion als Fan-Beauftragter des R.

Die Funktion des Fan-Beauftragten ist in den Sicherheitsrichtlinien für die Bewerber der O geregelt. § 4 lautet hierzu wie folgt:

‚Die Klubs sind dazu angehalten, mit ihren Fanklubs eine enge Beziehung aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Der - in Abstimmung mit den Fanklubs aus dem Kreis der Fanklubs - gemäß den Lizenzierungsbestimmungen zu ernennende Fanbeauftragte hat in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsverantwortlichen insbesondere

- bei der Lenkung und Unterrichtung von Zuschauern bei Bewerbsspielen der B mitzuhelfen;
- Anhängergruppen bei Auswärtsspielen zu begleiten;
- auf die eigenen Fanklubs dahingehend einzuwirken, dass diese mit den (speziellen) Organen der Sicherheitsbehörden (z.B. Szenekundiger Beamte) zusammenarbeiten, auf ein gutes Verhalten ihrer Mitglieder bestehen und in diesem

Sinne auch jede Person von der Mitgliedschaft ausschließen, die sich eines rowdyhaften oder asozialen Verhaltens schuldig macht.‘

Aus dieser Bestimmung lässt sich nicht ableiten, dass ich als Fan-Beauftragter für die Taten anderer verantwortlich bin. Ich habe als Fan-Beauftragter u.a. nur dahingehend einzuwirken, dass der Fan-Club mit den Sicherheitsbehörden zusammenarbeitet. Dies habe ich getan. Die Bestimmung bedeutet aber nicht, dass ich für fremdes Verschulden hafte. Richtigerweise hätte die Behörde daher erheben müssen, wer tatsächlich den Schriftzug „ACAB" am Transparent aufgebracht hat. Ich war es nicht.

b) Auf S. 4 stellt die Behörde zunächst fest, dass das gegenständliche Transparent bereits mehrere Stunden vor dem Spiel entrollt und aufgezogen worden wäre. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre es mir möglich gewesen, den Schriftzug zu bemerken. Diese Feststellung ist unrichtig. Tatsächlich wurde das Transparent erst nach der Pause erstmals aufgezogen. Im nächsten Absatz relativiert die Behörde auch diese Feststellung, indem festgehalten wird, „wenn das Transparent nicht vollständig entrollt worden wäre . . ." Aus diesem Absatz lässt sich ableiten, dass die Behörde sich offensichtlich nicht sicher ist, dass das Transparent vorher aufgerollt worden ist. Tatsächlich war dies auch nicht der Fall. In diesem Absatz wird mir dann vorgeworfen, ich hätte mich vom Inhalt des Transparentes vergewissern müssen. Dies ist unrichtig. Die Behörde führt auch nicht aus, aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung ich verpflichtet gewesen wäre, mich vom Inhalt des Transparentes zu informieren. Eine derartige Informationspflicht hat es- für mich nicht gegeben. Ich habe bereits in meiner Stellungnahme vom 17. 2. 2017 darauf hingewiesen, dass an dem Transparent 6 Monate lang gearbeitet wurde, und zwar von fast 70 Leuten, welche diverse Symbole und Schriftzeichen aufgebracht haben. Ich persönlich hafte nur für Schriftzeichen, welche ich selbst aufgebracht habe. Es wird von der Behörde nicht einmal behauptet, dass ich diese Aufschrift selbst aufgebracht hätte. Ich weise nochmals darauf hin, dass ich für fremdes Verschulden nicht hafte.

c) Im Straferkenntnis wird mir vorgeworfen, dass ich es „zuließ", dass das Transparent mit dem Schriftzug „ACAB" aufgerollt wird. Dieser Vorwurf ist nicht richtig. Ich habe nur keine Einwände gegen das Aufrollen des Transparentes gehabt. Ich wusste aber nicht, dass dieser Schriftzug angebracht ist. Nur dann, wenn ich dies gewusst hätte, hätte man von einem „Zulassen" sprechen können.

d) Zusammengefasst wurde ich für eine Tätigkeit bestraft, welche ich nicht zu verantworten habe. Ich bin nicht für andere „verantwortlich". Dass ich selbst von diesem Schriftzug „ACAB" gewusst hätte, wird von der Behörde nicht einmal behauptet.
e) Vorsichtshalber wird auch die Strafhöhe bekämpft. Aufgrund der speziellen Situation hätte man durchaus mit einer Verwarnung das Auslangen finden können und hätte es nicht der Verhängung dieser Geldstrafe bedurft.

Es wird daher

beantragt,

das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen mich einzustellen. Die Beschwerde wolle dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 28. August 2017 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. November 2017.

5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Anlässlich der Jubiläumsveranstaltung „S“ fand am x eine Vorbesprechung für die Durchführung der Fanchoreographie statt. Im Beisein der Behördenvertreterin, des Sicherheitsbeauftragten des R, des stellvertretenden Bezirkspolizeikommandanten und von zwei szenekundigen Beamten übernahm der einschlägig vorbestrafte Bf, der auch Fan-Beauftragter des R ist, die umfassende Verantwortung für die Durchführung der Fanchoreographie. Diese umfasste neben der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände (Bengalen) das Aufziehen von zwei Großtransparenten (Überkopfzieher), die vor der gesamten W.tribüne (Stehplatzsektoren) aufgezogen werden sollten. Entgegen der bisherigen Praxis legte der Bf keine Fotos über die Ausgestaltung der Großtransparente vor. Begründet wurde das Unterlassen damit, dass ca. 70 Personen seit ca. 6 Monaten daran arbeiten würden und diese noch nicht fertiggestellt seien.
Im Zuge der Durchbesprechung der Choreographie (Aufziehen des ersten Großtransparentes, dahinter Abbrennen der bengalischen Feuer, Aufziehen des zweiten Großtransparentes vor der zweiten Spielhälfte) und Erörterung der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen (z.B.: Freihalten der Aktionsflächen, spezieller Ordnerdienst) wurde der Bf u.a. vom stellvertretenden Bezirkspolizei-kommandanten zum Inhalt der Transparente befragt. Dazu führte dieser aus, dass lediglich Logos der letzten 20 Jahre abgebildet werden und nichts „Dramatisches drauf sei“. Die Schriftzüge und Symbole seien „harmlos und unbedenklich“.

Mit Bescheid vom 28. September 2016, BHRISich-2016-364655/3-SC, wurde dem G die Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz erteilt, am x vor Spielbeginn 30 Stück Bengalen zu verwenden. Als verantwortliche Person für die ordnungsgemäße Durchführung scheint der Bf auf.

Beim Lokalaugenschein am x um 14.30 Uhr wurde im Beisein der Besprechungsteilnehmer vom x eine Generalprobe durchgeführt. Im Hinblick darauf, dass zu Beginn der zweiten Halbzeit keine pyrotechnische Darbietung mehr vorgesehen war, das Entrollen des Großtransparentes wie vor der ersten Halbzeit stattfinden sollte, haben die behördlichen Vertreter der weiteren Probe nicht mehr beigewohnt. Ob das zweite Transparent probeweise entrollt worden ist kann nicht festgestellt werden.

Das unmittelbar vor der zweiten Halbzeit über die W.tribüne gezogene Großtransparent enthielt deutlich sichtbar den Schriftzug „A.C.A.B.“ Dieser war für mehr als 1000 Stadionbesucher klar erkennbar.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen unbestritten aus dem Vorlageakt, der Beschwerdeschrift und dem Beweisverfahren in der öffentlichen Verhandlung. Ausschließlich die freiwillige Pflichtenübernahme im festgestellten Umfang wurde vom Bf in Abrede gestellt.

Das Vorbringen des Bf ist wenig glaubhaft. Trotz klarer Vorhaltungen und umfassender Begründung im angefochtenen Bescheid hat der Bf in der Beschwerdeschrift keinerlei Ausführungen zur freiwilligen Pflichtenübernahme getätigt. Er hat lediglich eine Verantwortung nach § 9 VStG und eine aufgrund seiner Stellung als Fan-Beauftragter von sich gewiesen. Verwaltungsstrafrechtlich relevante Tätigkeiten anderer Personen habe er auch nicht zu verantworten. Erstmals im Beschwerdeverfahren nimmt der Bf Bezug auf die Zusammenkunft vor der Aufführung, beschränkt die Besprechung aber auf den Themenbereich „Bengalische Feuer“. Die geplanten Transparente und deren Inhalt seien nur ein Randthema gewesen.

Demgegenüber erweisen sich sämtliche Zeugenaussagen als schlüssig und nachvollziehbar.

Ursprünglich war der Bf nur als Vertreter des Fanklubs aufgetreten, der über den Ablauf der Fanchoreographie informieren wollte. Im Zuge des Gesprächs wurde auch ihm klar, dass für das Abbrennen der bengalischen Feuer eine Ausnahmebewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz notwendig ist. So hatte er den entsprechenden Antrag vorerst mündlich gestellt. Da das bengalische Feuer untrennbar mit der Gesamtchoreographie – dem Aufrollen des Großtransparentes – verbunden war, ist verständlich, dass die Verantwortungsübernahme nur umfassend erfolgen konnte. Aus den Zeugenaussagen geht übereinstimmend hervor, dass der Bf vorerst zögerte, dann aber die Gesamtverantwortung übernommen hat. Der Umfang der freiwilligen Pflichtenübernahme kam klar zum

Ausdruck. Indem im Vorfeld dieser Veranstaltung keine Fotos von der endgültigen Version der Großtransparente vorgelegt worden waren, jeweils beim Aufrollen der Transparente einige Sektoren vorübergehend für die Zuschauer gesperrt werden mussten und das Abbrennen der bengalischen Feuer beim ersten Aufrollen inkludiert werden sollte, wurden der Ablauf und Inhalt exakt durchgesprochen. Sowohl die Behördenvertreterin, die die Vorbesprechung leitete, und der stellvertretende Bezirkspolizeikommandant fragten dezidiert nach dem Inhalt des zweiten Transparentes und machten diesen zum Inhalt der Verantwortungsübernahme.
In diesem Zusammenhang ist auf die Aussage des stellvertretenden Bezirkspolizeikommandanten zu verweisen, der in der mündlichen Verhandlung ausgesagt hat, dass seiner Meinung die Verantwortungsübernahme nicht so klar zum Ausdruck gekommen sei. Daher habe er „nachgehakt“ und die beiden anwesenden Vertreter des Fanklubs darauf hingewiesen, dass für die gesamte Choreografie ein Verantwortlicher erforderlich sei. Aufgrund seiner Nachfrage habe dann der Bf gesagt: „Na, das übernehme ich, M W.“ Seiner Ansicht nach habe der Beschwerdeführer dies hundert prozentig verstanden.

Hätte der Bf tatsächlich, wie sein Rechtsvertreter in der mündlichen Verhandlung ausgeführte, die Verantwortung nur für das Abbrennen der bengalischen Feuer und des Ablaufes der Choreographie, nicht aber für den Inhalt der Transparente, übernommen, dann wäre von ihm zu erwarten gewesen, dass er dies auch deutlich zum Ausdruck gebracht hätte. Es ist aber das Gegenteil hervorgekommen. Im Zuge des Nachfragens habe er sich sehr wohl mit dem Inhalt der Transparente befasst, spontan und beschwichtigend ausgesagt, dass es sich nur um „harmlose“ und „unbedenkliche“ Schriftzüge und Symbole (Logos der letzten 20 Jahre) handle, wobei „nichts Dramatisches drauf“ sei. Zur Untermauerung seines Vorbringens wies der Bf ein Foto vom zweiten Transparent vor. Dieses zeigte jedoch nur den Anfangszustand, da darauf noch alle Logos fehlten.

Sämtlichen Zeugenaussagen in der mündlichen Verhandlung ist zu entnehmen, dass sie aufgrund der intensiven und konstruktiven Besprechung davon ausgingen, dass der Bf freiwillig die umfassende Verantwortung für den Ablauf der Fanchoreographie übernommen habe. Der Ablauf der Besprechung ließ somit zu keinem Zeitpunkt Zweifel an der Verantwortungsübernahme durch den Bf aufkommen.

III.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungsübertretung. Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist gemäß

Abs 2 par cit jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

3. Der Bf verneint seine Verpflichtung, das Aufziehen eines Überkopftransparentes, das die Aufschrift „ACAB“ (eine in der Szene geläufige Abkürzung für „All Cops Are Bastards“) getragen hatte, durch Angehörige des Fanklubs zu verhindern, im Wesentlichen damit, keine Garantenstellung zu besitzen. Es habe für ihn auch keine sonstige Verpflichtung (VStG, Fan-Beauftragter) gegeben.

3.1. Diesem Vorbringen kann aus folgenden Überlegungen nicht gefolgt werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Verwaltungsübertretung nach § 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt, sodass die

Behörde gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG 1950 dem Täter nicht nur die Erfüllung des objektiven Tatbestandes, sondern auch das Verschulden nachzuweisen hat.

Der Bf kann – hat er selbst den öffentlichen Anstand nicht verletzt – wegen der erwähnten Verwaltungsübertretung dann schuldig erkannt werden, wenn er, obwohl es ihm möglich gewesen wäre, es unterlassen hat, ein rechtskonformes Transparent aufziehen zu lassen. Es liegt somit ein Kommisivdelikt per omissionen (Begehungsdelikt durch Unterlassung) vor (vgl. das Erkenntnis vom 20. Februar 1984, Zl. 83/10/0268, mit weiteren Judikaturhinweisen).

Unabdingbare Voraussetzung dafür ist die Garantenstellung des Bf. Im vorliegenden Fall ergibt sie sich aus freiwilliger Pflichtenübernahme. Wie den Sachverhaltsfeststellungen und der Beweiswürdigung zu entnehmen ist, hat der Bf freiwillig und tatsächlich umfassend jene Pflichten übernommen, die ihn als Verantwortlichen für die Fanchoreographie (Überwachungspflichten [Sicherungspflichten] für bestimmte Gefahrenquellen und Handlungen dritter Personen [Mitglieder des Fanklubs] treffen.

Dass es dem Bf jedoch möglich gewesen wäre, die Anbringung des inkriminierten Schriftzugs frühzeitig zu verhindern bzw. nach der Generalprobe die Beseitigung zu veranlassen um so das Aufziehen eines rechtskonformen Transparentes zu gewährleisten, steht fest und wird vom Bf auch nicht nachvollziehbar widerlegt. Sein Vorbringen, nicht während der gesamten Arbeitsstunden anwesend gewesen zu sein, ist nicht geeignet, die Sachverhaltsfeststellungen zu erschüttern. Dem Bf wäre es somit möglich gewesen, eine Anstandsverletzung überhaupt nicht erst entstehen zu lassen.

3.2. Die Mitglieder des Fanklubs haben am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit das Transparent mit der Aufschrift „ACAB“ – eine in der Szene geläufige Abkürzung für „All Cops Are Bastards“ – über die W.tribüne aufgerollt. Der Bf war sich bewusst, dass die Bedeutung der Buchstabenkombination auf dem aufgezogenen Transparent auch als „All Cops Are Bastards“ verstanden wird. Die Tatbestandsmäßigkeit der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung wurde in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten.

Die genannte Bedeutung der Buchstabenkombination ist zweifellos als Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren. Dies steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat – und zwar ungeachtet dessen, ob diese Beschimpfungen gegenüber Organen des Sicherheitsdienstes oder anderen Personen ausgesprochen werden (vgl *Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht [2009] 61 Rn A8).

Es kann daher belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, dass das Aufrollen eines Transparentes mit der Aufschrift ACAB in der Öffentlichkeit – nämlich im Beisein tausender Fußballfans – als Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verstehen und als Anstandsverletzung iSd § 1 Abs 1 Oö. PolStG zu qualifizieren ist.

Der objektive Tatbestand ist somit als erfüllt anzusehen.

4. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ der öffentlichen Anstandsverletzung auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Dazu ist festzuhalten, dass der Bf es in Kauf genommen hat, dass die Buchstabenkombination auf dem Transparent als „All Cops Are Bastards“ verstanden wird. Durch dieses Inkaufnehmen hat der Bf zumindest fahrlässig gehandelt.

Der Bf hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

5. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bemessung der Strafe durch die belangte Behörde, die von einem monatlichen Einkommen des Bf in der Höhe von 1.300,- Euro ausgegangen ist und einschlägige Vormerkungen zutreffend berücksichtigt hat, liegt unter der Hälfte des Strafrahmens und erscheint dem erkennenden Landesverwaltungsgericht insbesondere aufgrund der beträchtlichen Öffentlichkeitswirkung im Rahmen eines von tausenden Fans gut besuchten Fußballspiels auch tat- und schuldangemessen. Die Geldstrafe ist aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

6. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, zu bemessen ist.

Es ist dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 30,- Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da der Wortlaut des § 1 Abs 1 und 2 Oö. PolStG keine Auslegungsschwierigkeiten bietet und eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider